

Satzung
zur 11. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe
der Stadt Sarstedt vom 24.06.1976

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Änderung des Gebührentarifes

Der zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Sarstedt vom 24.6.1976 gehörende Gebührentarif wird wie folgt ergänzt:

4. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------------|
| 4.43 Für die Unterhaltung aufgrund vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.
Die Gebühr ist pro angefangenem Jahr der Restlaufzeit als Einmalzahlung zu entrichten. | Pro Jahr 37,00 € |
|--|------------------|

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sarstedt, den 10.07.2017

Stadt Sarstedt
Die Bürgermeisterin